

Satzung

Bad Doberaner Sportverein `90 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen – Bad Doberaner Sportverein `90 e.V. – im folgenden DSV `90 e.V. genannt. Er ist Nachfolger der Betriebssportgemeinschaft Lokomotive Bad Doberan (06.08.1952 – 26.07.1990) und führt folgendes **Vereinslogo**:



2. Der DSV `90 e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bad Doberan. Er ist Mitglied im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V..
3. Das Geschäftsjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Ziel und Zweck

1. Die Ziele des DSV `90 e.V. bestehen darin:
 - aktiv zur Entwicklung von Körperkultur und Sport als Teil des kulturellen Lebens und der
 - Gesunderhaltung beizutragen
 - mit allen, die den Sport fördern, zusammenzuarbeiten
 - die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Kommunen und in der Öffentlichkeit zu vertreten.
2. Der DSV `90 e.V. trägt zur Entwicklung des Sports bei, indem er bestrebt ist:
 - sich an den Bedürfnissen und Interessen der Menschen im Einzugsbereich nach den gegebenen Möglichkeiten zu orientieren

- jedem zu ermöglichen, dass er sich freudvoll entspannt und erholt
- Geselligkeit und Kommunikation zu pflegen
- Gesundheit, Arbeits- und Leistungsfähigkeit sowie Leistungsstreben zu fördern
- die Interessen aller Mitglieder zu wahren.

3. Der Sportverein als eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung
- organisiert das regelmäßige Üben und Trainieren seiner Mitglieder
 - unterstützt den Wettkampfsport und fördert seine Talente
 - bietet sportliche Möglichkeiten zum Mitmachen für Jedermann
 - unterstützt das individuelle Sporttreiben.

§ 3

Grundsätze

1. Der DSV `90 e.V. ist ein Amateursportverein und offen für alle sportinteressierten Bürger/innen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Religion, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung.
2. Er tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt ein.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der DSV `90 e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des DSV `90 e.V. haben sie keine Vermögensansprüche.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck **des Vereins** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Tätigkeiten in Organen und Ämtern des DSV `90 e.V. werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S. des §3 Nr.26a EStG beschließen.
7. Der Verein besteht aus einer oder mehreren Abteilungen.

§ 4

Rechtsgrundlage

1. Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des DSV `90 e.V..

- *Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihr Amt im Rahmen eines Geschäftsverteilungsplan wahr, der für die laufende Wahlperiode gilt.*
- *Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage eines Arbeitsplanes, der halbjährlich durch den erweiterten Vorstand zu beschließen ist. Jährlich verabschiedet der erweiterte Vorstand einen Finanzplan, der die Basis der Vereinsarbeit für das Folgejahr ist. Der Finanzplan für das Folgejahr ist spätestens in der letzten Vorstandssitzung des laufenden Geschäftsjahres zu beschließen.*
- *Die Satzung wird durch eine Finanz- und eine Ehrenordnung ergänzt. Beide Ordnungen sind durch den erweiterten Vorstand zu beschließen*

2. Der Vorstand kann verbindlich weitere Ordnungen erlassen. Er entscheidet über die Genehmigung, zusätzlicher, von Vereinsorganen aufgestellte Ordnungen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des DSV `90 e.V. kann jeder Bürger werden, der diese Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
3. Die Aufnahme erfolgt nach einem schriftlichen Antrag an die Abteilungsleitung bzw. den Vorstand. Bei Kindern unter 16 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten auf dem Aufnahmeantrag erforderlich.
4. Verdienstvolle Mitglieder können Ehrenmitglieder werden. Voraussetzungen und besondere Rechte sind in der Ehrenordnung geregelt. Über die Verleihung entscheidet die Delegiertenversammlung des Vereins.
5. Interessierte Bürger können Fördermitglied werden, über die Höhe des Förderbetrages entscheiden sie selbst.

§ 6

Rechte der Mitglieder

die Mitglieder haben ein Anrecht:

- auf Betreuung im Rahmen dieser Satzung,
- auf Teilnahme an allen durch den Dachverband und die Verbände organisierten Wettkämpfen und Meisterschaften,
- auf Inanspruchnahme des vom DSV `90 e.V. vereinbarten Versicherungsschutzes,
- auf Nutzung der dem DSV `90 e.V. zur Verfügung stehenden Sportanlagen,
- darauf, auf Vorschläge an den Vorstand klärende Antwort zu erhalten sowie Kritik ohne Ansehen der Person zu üben,

- *darauf, den Verein durch eine schriftliche Austrittserklärung zu verlassen.*

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Sie bestehen darin:

- ihre Tätigkeit gemäß dieser Satzung durchzuführen und sich für die Interessen und Aufgaben des DSV `90 e.V. einzusetzen,
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Sportveranstaltungen jederart zu verhalten,
- die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Abteilungsversammlungen beschlossen wird, termingerecht zu entrichten,
- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und bei Zuwiderhandlungen für den entstandenen Schaden aufzukommen.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Streichung, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur durch eine *schriftliche Erklärung gegenüber dem DSV 90 e.V. zum Ende des lfd. Quartals wirksam* werden.
3. Eine Streichung erfolgt, wenn ein Mitglied durch eigenes Verschulden mehr als 4 Monate keinen Beitrag entrichtet hat. *Das Mitglied ist über die Streichung schriftlich zu informieren.*
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei groben Verstößen gegen die Satzung des DSV `90 e.V. erfolgen. Er bedarf vorher einer eingehenden Prüfung durch den Vorstand und wird durch diesen entschieden.

5. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Beschwerde geführt werden. Eine endgültige Entscheidung trifft dann der erweiterte Vorstand.

§ 9

Organe des Vereins

Der DSV `90 e.V. ist eine freiwillige Vereinigung seiner gleichberechtigten Mitglieder innerhalb der einzelnen Abteilungen.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) *der erweiterte Vorstand*
- d) die Abteilungsversammlungen
- e) die Abteilungsleitungen
- f) die Kassenprüfer
- g) der Rechtsausschuss

§ 10

Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des DSV `90 e.V..
2. Die Delegiertenversammlung findet alle 3 Jahre statt und ist mit den erschienenen Delegierten beschlussfähig. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen durch schriftliche Einladung der Delegierten mit Angabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
Feststellung der endgültigen Tagesordnung
Wahl des Versammlungsleiters

Bestimmung des Protokollführers

- Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Aussprache zu den Berichten
 - Entlastung des Vorstandes für den Berichtszeitraum
 - Anträge
 - Wahlen
4. Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse über Anträge. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel – Mehrheit der anwesenden Stimmen.
 5. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf der Delegiertenversammlung zu stellen. Sie sind **2 Wochen** vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Jedem Antragsteller ist das Wort zur Begründung zu geben. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge und nur mit einer Zweidrittel – Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht auf dem Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
 6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder durch Angabe ihres Namens, Mitgliedsnummer und Unterschrift schriftlich unter Angabe der Gründe und einer Tagesordnung dies beantragen. *Gleiches trifft zu, wenn der erweiterte Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenkonferenz beschließt.* Sie ist wie die Delegiertenversammlung einzuberufen. Die festgelegten Fristen werden auf die Hälfte verkürzt.
 7. Zusammensetzung der Delegiertenversammlung:
 - Delegierte der Abteilungen
 - Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - Kassenprüfer
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder

8. Stimmberechtigt sind die anwesenden Delegierten. Jeder Delegierte hat mit einer Stimme Stimmrecht.
9. Der Vorstand wird für 3 Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt und *bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Vorstandes im Amt.*
10. Der Vorsitzende ist in Einzelabstimmung zu wählen. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind im Block zu wählen. *Sollte es mehr Kandidaten als Vorstandssitze geben, sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit von Kandidaten erfolgt eine Stichwahl um den noch zu besetzenden Vorstandssitz. Sollte es in der Stichwahl erneut zur Stimmgleichheit kommen, wird ein Losentscheid über den noch zu besetzenden Vorstandssitz durchgeführt*
11. Die Delegiertenversammlung entscheidet in offener Abstimmung über die Form der Wahl. Gewählt werden können Mitglieder aus den Abteilungen des DSV `90 e.V., die am Wahltag das 18. Lebensjahr erreicht haben.
12. Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer können unbegrenzt wiedergewählt werden.
13. Über *den Verlauf der Versammlung* und die Beschlüsse, die gefasst werden, wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird durch den Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben.

§ 11

Die Abteilungen

1. Der DSV `90 e.V. untergliedert sich *in* Abteilungen. Diese gestalten ihre Arbeit eigenverantwortlich, führen Abteilungsversammlungen durch und entscheiden auf der Grundlage der Satzung über ihre Angelegenheiten.
2. Das höchste Organ der Abteilungen ist die Abteilungsversammlung. Sie ist einmal jährlich durchzuführen und mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
3. Die Abteilungen wählen alle drei Jahre ihre Abteilungsleitung und die Delegierten zur Delegiertenversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr erreicht haben.
4. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus:
 - dem Abteilungsleiter,
 - dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - dem Kassierer
deren Führungsarbeit demokratisch erfolgt.
5. Pro angefangene 10 Mitglieder ist ein Delegierter zu wählen. Gewählt werden können Mitglieder der Abteilung, die am Wahltag das 16. Lebensjahr erreicht haben. *Maßgeblich für die Anzahl der Delegierten ist die Mitgliederzahl der jeweiligen Abteilung am 31.03. des Jahres in dem die Delegiertenversammlung stattfindet.* Die Delegierten haben die Aufgabe, an der Delegiertenversammlung und dort an den Aussprachen und Abstimmungen teilzunehmen. Sie sind dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung namentlich bekanntzugeben.
6. Als Leiter der Abteilung können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden.
7. Die im DSV `90 e.V. betriebenen Sportarten sind in ihrer Vielfalt nicht eingegrenzt. Sie werden innerhalb der Abteilungen organisiert und durchgeführt. Nur durch Beschluss des Vorstandes können nach Antragsstellung Abteilungen eingerichtet bzw. ausgegliedert werden.
8. Beschlüsse der Abteilungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem **Schatzmeister**und bis **zu 4** weiteren Vereinsmitgliedern, deren Aufgabengebiete entsprechend dem Geschäftsverteilungsplan gesondert festgelegt werden.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören die gewählten Abteilungsleiter des DSV `90 e.V.
3. Der Vorstand vertritt den DSV `90 e.V. und führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
4. Die gesetzlichen Vertreter des DSV `90 e.V. sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der **Schatzmeister**. Je zwei von ihnen vertreten den DSV `90 e.V. gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in Abwesenheit die seines Vertreters.
6. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, berichtet der Delegiertenversammlung über seine Tätigkeit und ist berechtigt, bei bestimmten Erfordernissen Ausschüsse einzusetzen.
7. ***Der Vorstand ist schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einzuladen. Grundlage für die Termine und die jeweilige Tagesordnung der Vorstandssitzungen ist der durch den erweiterten Vorstand beschlossene Arbeitsplan.***
8. Der Vorstand führt seine Beratungen auf der Grundlage von Arbeitsplänen durch. Die getroffenen Festlegungen sind zu protokollieren und auf Einhaltung zu kontrollieren.

9. Der Vorstand entscheidet über die Anstellung und Finanzierung eines Geschäftsführers sowie weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter.
10. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Aufgaben des Geschäftsführers und der hauptamtlichen Mitarbeiter sind in Arbeitsverträgen zu regeln.
11. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand im Verlaufe der Wahlperiode entscheidet **der erweiterte Vorstand** bis zur Neuwahl darüber, ob eine Neubesetzung erforderlich ist und nimmt sie gegeben falls vor.

§ 13

Der Kassenprüfer / Rechtsausschuss

1. Die Kassenprüfer des DSV `90 e.V. (bis zu 3) sind ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan. Sie werden von der Delegiertenversammlung für 3 Jahre gewählt und sind dieser gegenüber rechenschaftspflichtig.
2. Die Kassenprüfer können nicht dem Vorstand angehören. Sie nehmen an den Sitzungen beratend teil.
3. Die Kassenprüfer sind verantwortlich für die regelmäßige Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel des DSV `90 e.V..
4. Der Rechtsausschuss wird bei Erfordernis von dem Vorstand berufen und klärt Streitfälle zwischen Mitgliedern sowie Streitfälle zwischen Abteilungsleitung und Vorstand auf der Grundlage der Satzung des DSV `90 e.V.. Der Rechtsausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Vereins.

§ 14

Finanzierung

1. Der Sportverein finanziert sich durch:
 - Beiträge der Mitglieder, deren Höhe durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung der Abteilungen festgelegt wird
 - Einnahmen und Spenden, Sammlungen, Publikationen u.a. sowie Beiträge der fördernden Mitglieder
 - Werbung, Einnahmen aus Veranstaltungen und Sponsorenverträgen
 - Zuwendungen von Kommunen, Betrieben und Einrichtungen
 - Fördermittel
2. Der Vorstand beschließt einen jährlichen Finanzplan. Die finanziellen Mittel werden mit dem größtmöglichen Nutzen und nach dem Prinzip strengster Sparsamkeit eingesetzt.

§ 15

Ehrungen

Der DSV `90 e.V. ehrt seine langjährig tätigen, aktiven Mitglieder als Funktionär oder für hervorragende sportliche Leistungen auf der Grundlage der gültigen Ehrenordnung.

§ 16

Auflösung des DSV `90 e.V.

1. Der DSV `90 e.V. kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Zweidrittel-Mehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des DSV `90 e.V. oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Deckung aller Verbindlichkeiten an *die Stadt Bad Doberan*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Die Satzung des DSV `90 e.V. wurde durch die Delegiertenversammlung am 13.11.2018 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung des DSV `90 e.V. vom 24.11.2015 einschließlich der Ergänzungen tritt damit außer Kraft.